Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 243/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
2. Oktober 1973

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 2o. September 1973 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, M ü l l e r , Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h m i d t und K r i e g für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 24. Januar 1973 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht Witwenrente seit dem 1. August 1960 aufgrund eines Bescheides der Beklagten vom 11. November 1966. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung einer höheren Rente vom 1. Januar 1957 an ist abgelehnt worden.

Im Januar 1968 beantragte die Klägerin die Neufeststellung ihrer Witwenrente gemäß § 1300 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie ist der Meinung, daß ihr - nach Anrechnung von Beiträgen aus den Jahren 1917 bis 1923 - eine höhere Rente zustehe und daß sie diese Rente bereits vom 1. Januar 1957 an beanspruchen könne. Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Die Klage hatte vor dem Sozialgericht (SG) keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil als unzulässig verworfen, soweit die den früheren Rentenbeginn betraf, im übrigen ist die Berufung zurückgewiesen worden (Urteil vom 24. Januar 1973). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, die Berufung sei zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, die Klägerin das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Sie trägt vor, das Urteil sei unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften zustande gekommen.

Die Klägerin beantragt,

> das Urteil des LSG Berlin vom 24. Januar 1973 aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig.
Die Klägerin hat zwar die Revisionsfrist versäumt, ihr war jedoch, nachdem ihr das Armenrecht bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet worden war - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 67 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Das Verfahren vor dem LSG leidet an einem wesentlichen Mangel. In dem angefochtenen Urteil findet sich keine Begründung dafür, daß die Berufung zum Teil als unzulässig zu verwerfen war. Einer solchen Begründung hätte es aber bedurft, sie ist in § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG zwingend vorgeschrieben. Dieser Verfahrensfehler (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) ist von der Klägerin ordnungsgemäß gerügt worden (§ 164 Abs. 2 SGG). Schon aus diesem Grunde ist die Revision statthaft. Es bedarf keiner Entscheidung darüber, ob das LSG über einen Teil des von der Klägerin erhobenen Anspruchs durch Prozeßurteil entscheiden durfte. Ebenso kann es offen bleiben, ob ein weiterer wesentlicher Verfahrensfehler darin zu erblicken ist, daß Tenor und Gründe des angefochtenen Urteils in einem Widerspruch zueinander stehen.
Die Revision ist auch begründet; es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG bei Beachtung der vorbezeichneten Verfahrensvorschrift zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Das angefochtene Urteil muß daher

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

aufgehoben, der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 17o Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS